

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	Datum:	15.06.2020
Behandlung:	Kenntnisnahme	Aktenzeichen:	1/11600-01-2019
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2933/20/01-362
Sitzungsdatum:	09.06.2020	Niederschrift:	01/HFA/017

Information zur Genehmigung der I. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat mit Schreiben vom 06.12.2019, hier eingegangen am 11.12.2019, zur I. Nachtragshaushaltssatzung nebst –plan für das Haushaltsjahr 2019 Stellung genommen, eine Beanstandung vorgenommen und die Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden. Dieses Schreiben war der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Stellungnahme der Verwaltung zum v. g. Schreiben, in der auf die Beanstandung und die Kreditgenehmigung sowie die übrigen wesentlichen Ausführungen eingegangen wird, war der Sitzungsvorlage ebenfalls als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	11. Dez. 2019

06.12.2019

Abteilung
Kommunales,
Recht, Sicherheit,
Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1 - 11821 /
VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Reiner Marxen
Zimmer
021
Telefon
06592/933-231
E-Mail
reiner.marxen
@vulkaneifel.de

1. Nachtragshaushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2019, sowie 1. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Jahr 2019

Ihre Vorlage zum 1. Nachtragshaushalt vom 11.11.2019, eingegangen am 13.11.2019, Zeichen 1/11600-01-2019; vorab per E-Mail vom 04.11.2019;

Vorlage der Verbandsgemeindewerke zum 1. Nachtragswirtschaftsplan vom 12.11.2019, eingegangen am 14.11.2019, Zeichen 4/530021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der nach §§ 98, 97 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) vorgelegten 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2019 erhöht sich im Ergebnishaushalt der Jahresüberschuss von 64.337 € auf 4.688.940 € (Verbesserung = 4.624.603 €). Hierbei steigen die Erträge von bisher 27.840.588 € um 1.738.297 € auf 29.578.885 €; die Aufwendungen verringern sich von bisher 27.776.251 € um 2.886.306 € auf nunmehr 24.889.945 €. Im Finanzhaushalt erhöht sich der Positivsaldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von bisher 1.259.107 € auf 5.883.710 € (Verbesserung = ebenfalls 4.624.403 €).

Nach § 8 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erhebt die Verbandsgemeinde Gerolstein von den Ortsgemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde (VG) Obere Kyll eine einmalige Sonderumlage zur zweckgebundenen Finanzierung der Auszahlungen für den Breitbandausbau im Gebiet der bisherigen VG Obere Kyll. Merkmal für die Erhebung sind die Umlagegrundlagen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LFAG. Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 0,6573 v. H..

Diese Regelung sowie die Veranschlagung der Erträge von 55.000 € bei Produkt 6110, Pos. 41843200, wird gemäß § 121 GemO aufsichtsbehördlich beanstandet. Die Beanstandung hat kraft Gesetzes nach § 121 letzter Satz GemO zur Folge, dass die beanstandete Regelung nicht ausgeführt werden darf. Auf diese Beanstandung bitten wir in der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung hinzuweisen.

Der Verbandsgemeinderat Obere Kyll hatte am 15. März 2018 beschlossen, dass 50 % der Kosten der Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll für den Breitbandausbau von der VG übernommen werden. Die anteiligen Kosten, die danach von der VG getragen werden, belaufen sich auf ca. 55.000 €. Auf die Beschlussausfertigung des damaligen Verbandsgemeinderates Obere Kyll wird Bezug genommen.

Die vorstehende Regelung in § 8 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist rechtswidrig. Danach wird die Sonderumlage von den Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll erhoben, also auch von den Ortsgemeinden Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller, die bei der Breitbanderschließung durch den Beschluss vom 15. März 2018 keinen Vorteil haben.

Nach § 26 Abs. 2 S. 2 LFAG ist die Sonderumlage nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Festlegung der Umlagegrundlagen nach (§ 26 Abs. 1 LFAG i. v. m.) § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LFAG ist für den Eigenanteil an der Breitbanderschließung kein geeignetes Merkmal. Eine finanzstarke Ortsgemeinde mit einem geringeren Vorteil an der Breitbanderschließung würde danach mehr belastet als eine finanzschwächere Ortsgemeinde mit einem größeren Vorteil.

Schließlich kann auch die geringere Belastung aus der Altschuldenumlage in 2019 nicht zur Begründung herangezogen werden, da es sich hierbei um verschiedene Sachverhalte handelt.

Nach § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 8. Mai 2018 („Fusionsgesetz“) gewährt das Land anlässlich der Bildung der neuen Verbandsgemeinde (VG) eine Zuweisung in Höhe von 4.000.000 €. Die Zuweisung erhält die neue VG zur Reduzierung ihrer Verbindlichkeiten. Die Zuweisung wird entsprechend dem von der neuen VG vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt.

Nach dem Schreiben des Ministers des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 2019 hatten Sie das Ministerium mit Schr. vom 28. Juni 2019 über Ihre Planung informiert, zum 1. August 2019 Kredite zur Liquiditätssicherung von 4.000.000 € zu tilgen. Dabei handelt es sich um mit der Bildung der (neuen) Verbandsgemeinde Gerolstein auf sie übergegangene Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Die bewilligte Zuweisung ist zur Finanzierung der Tilgung dieser Kredite von 4.000.000 € bestimmt. Sie wurde gezahlt und ist als Ertrag bzw. als Einzahlung zu veranschlagen. Die Verbesserungen im Ergebnishaushalt bzw. im ordentlichen Finanzhaushalt sind daher schwerpunktmäßig auf diese Zuweisung zurückzuführen.

Zu den weiteren Veränderungen wird auf Ziffer VIII. des Vorberichtes verwiesen. Hierzu zählen auch Anpassungen an den Haushaltsvollzug, die sich aus den Schwierigkeiten bei der erstmaligen Planaufstellung ergeben haben. Teilweise handelt es sich um die Verschiebung von Maßnahmen nach 2020.

Der nach Abzug der zweckgebundenen Zuweisung nach dem „Fusionsgesetz“ verbleibende Positivsaldo reicht aus, um sowohl die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 948.760 € (+180.470 €) als auch die Mindesttilgung im Rahmen des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) von 370.726 € zu decken. Die Berechnung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt eine positive „freie Finanzspitze“ von 564.224 €.

Der 1. Nachtragshaushalt ist damit entsprechend § 93 Absatz 4 GemO i. V. m. § 18 Absatz 1 GemHVO weiterhin ausgeglichen aufgestellt.

Wie bereits im Schreiben zum Haushalt 2019 vom 06.05.2019 ausgeführt, stand die Aufstellung der ersten Haushaltssatzung nebst –plan der Verbandsgemeinde Gerolstein unter besonderen planerischen Vorzeichen, da für die neue Verwaltungseinheit keine Erfahrungen über angemessene Ansatzhöhen aus vergangenen Haushaltsjahren bzw. keine Rechnungsergebnisse vorlagen.

Von daher musste es Zielsetzung des vorliegenden Nachtrags bzw. der kommenden Haushalte sein, aus den Erfahrungen des bisherigen Haushaltsvollzugs ein wesentlich

genaueres Bild der Haushalts- und Finanzlage zu ermitteln, die Planqualität sukzessive zu verbessern und die Unwägbarkeiten fortlaufend zu reduzieren.

Wichtig für die Aussagekraft ist die sachkontenscharfe Veranschlagung, die nunmehr im Ergebnishaushalt erstmals erfolgt ist; hieraus resultieren teilweise erhebliche Veränderungen bei den einzelnen Sachkonten.

Weiter muss wie bereits ausgeführt besonderes Augenmerk auf die Erstellung der offenen Jahresabschlüsse bzw. Schlussbilanzen sowie der Eröffnungsbilanz der neuen Verbandsgemeinde zum 1. Januar 2019 gelegt werden. Dies auch im Hinblick auf die Verpflichtungen aus §§ 7, 8 des „Fusionsgesetzes“.

Derzeit sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen noch zentral bei Produkt 1141 „Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement“ veranschlagt, wodurch die Aussagekraft der Ertrags- und Kostenstruktur bei den einzelnen Kostenträgern erheblich eingeschränkt ist.

Das Zahlenwerk des 1. Nachtrags ermöglicht die Absenkung der Verbandsgemeindeumlage von bisher 39 v. H. auf 37 v. H. (§ 7 der 1. Nachtragshaushaltssatzung). Damit verringert sich das Umlageaufkommen von 13.985.183 € auf rd. 13.268.000 €. Dies führt zu einer Entlastung der verbandsangehörigen Gemeinden um 717.183 €.

Die zu erhebenden Sonderumlagen in § 8 Nr. 1 und 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung werden ebenfalls abgesenkt.

Im investiven Bereich werden Investitionen erstmals veranschlagt, an zwischenzeitliche Entwicklungen angepasst bzw. bereits veranschlagte Investitionen abgesetzt. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit verringern sich um 185.820 € auf 3.128.334 €. Das veranschlagte Investitionsvolumen steigt von 3.411.189 € um 404.500 € auf 3.815.689 €, womit sich der Negativ-Saldo aus Investitionstätigkeit von bisher 97.035 € um 590.320 € auf 687.355 € erhöht.

Unter Berücksichtigung dieses Negativ-Saldos aus Investitionstätigkeit erhöht sich der Finanzmittelüberschuss i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F34 GemHVO von bisher 1.162.072 € um 4.034.283 € auf 5.196.355 €. Abzüglich der Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten von jetzt 948.760 € (+ 180.470 €) beläuft sich der Finanzmittelüberschuss noch auf 4.247.595 €.

Entsprechend § 6 Abs. 2 des „Fusionsgesetzes“ kann die neue VG die auf sie übergehenden Kredite zur Liquiditätssicherung der VG Obere Kyll in Annuitätendarlehen umwandeln.

Von den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung der ehemaligen VG Obere Kyll entfiel nach dem Vorbericht auf die VG ein Betrag von 10.614.537,93 €. Der Unterschiedsbetrag von 1.885.462,07 € entfiel auf die Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll. Der auf die ehemalige VG Obere Kyll entfallende Betrag von 10.614.537,93 € wurde durch die Verwendung der Landeszuweisung nach dem „Fusionsgesetz“ von 4 Mio. € (s. o.) auf 6.614.537,93 € zurückgeführt.

114.537,93 € werden durch die Ortsgemeinden der ehemaligen VG Obere Kyll im laufenden Haushaltsjahr mit der Altschuldenumlage getilgt, so dass (entsprechend der Ermächtigung aus dem Fusionsgesetz) noch 6,5 Mio. € in Annuitätendarlehen umgewandelt wurden – ein Darlehen von 4,0 Mio. € und ein Darlehen von 2,5 Mio. €. Das Darlehen von 2,5 Mio. € wird mit der jährlichen Landeszuweisung aus dem KEF-RP i. H. v. 308.938 € bis zum 31.12.2026 getilgt. Das Darlehen über 4,0 Mio. € wird jährlich über die Altschuldenumlage ehemalige VG Obere Kyll getilgt und weist eine Laufzeit bis zum 30.06.2044 auf.

Die Verschuldung aus Investitionstätigkeit betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 12.616.671,90 €. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von 948.744,75 €, der bereits erfolgten Kreditaufnahme aus der Kreditermächtigung 2018 in Höhe von

309.983,12 € sowie der geplanten Kreditaufnahme aus diesem 1. Nachtrag würden die Investitionskredite zum 31.12.2019 voraussichtlich 13.958.715,27 € betragen. Hinzu kommt die Umwandlung der übergegangenen Kredite zur Liquiditätssicherung der ehemaligen VG Obere Kyll von 6.500.000 €, so dass plangemäß zum 31.12.2019 Investitionskredite von voraussichtlich 20.458.715,27 € bestehen.

Wir dürfen nochmals ausdrücklich auf die Ausführungen im Haushaltsschreiben vom 06.05.2019 verweisen, wonach sich – ohne zusätzliche Projekte – alleine aus den Mittelübertragungen für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen ein zusätzliche Nettokreditbelastung von rd. 7.995.000 € ergeben würde, verbunden mit entsprechenden Auswirkungen für die Verbandsgemeindeumlage aus dem aufzubringenden Schuldendienst.

Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung konnte durch die Landeszuweisung nach dem „Fusionsgesetz“ von 4.000.000 €, die Umwandlung von Krediten zur Liquiditätssicherung der ehemaligen VG Obere Kyll in Höhe von 6,5 Mio. € in Annuitätendarlehen gemäß „Fusionsgesetz“ sowie die zusätzliche Tilgung eines Festbetragskredits von 3 Mio. € ein erhebliche Reduzierung auf nunmehr noch 4.000.000 € erreicht werden (vgl. S. 12 Vorbericht).

Auf konkrete Angaben zum aktuellen Bestand der Liquiditätskredite wird nach dem Vorbericht verzichtet, da aufgrund vorhandener fusionsbedingter Buchungsrückstände (z. B. fehlende Verbuchung der VG-Umlage und der Sonderumlagen) die Verbindlichkeiten bzw. die Forderungen gegenüber den Städten und Ortsgemeinden „nicht seriös beziffert werden können“. Hier gilt es, die bestehenden Unwägbarkeiten weiter zu reduzieren.

Im Hinblick auf die sehr hohe Investitionsverschuldung wird die Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung erteilt, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden.

Zu der Investitionsmaßnahme bei Kostenträger 216110, Grund- und Realschule plus Jünkerath, Nr. 01-2161-05, Sanierung bzw. komplette Neuausstattung der Fachräume Physik und Biologie, Kostenvolumen 250.000 €, war bisher eine Förderung von 220.500 € veranschlagt. Nach den Erläuterungen wurde zwischenzeitlich geklärt, dass die erwartete Zuwendung aus Mittel des KI 3.0 (2. Kapitel) nicht erfolgen wird, weil diese Maßnahme dort nicht förderfähig sei. Derzeit würde geklärt, ob diese Fördermittel für die Maßnahme „Erneuerung Fensteranlagen“ in der Realschule in Hillesheim eingesetzt werden können. Da damit die Ausnahme der VV Nr. 4.1.3.2 zu § 103 GemO (Förderung mindestens 60 % und zusätzliche Haushaltsbelastung vertretbar) für die vg. Maßnahme nicht mehr gegeben und das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der weiteren Alternativen nicht ersichtlich ist, wird die Genehmigung für diese Investitionsmaßnahme versagt.

Zu der Veranschlagung bei Kostenträger 424120, Zentrale Sportanlage Gerolstein, Nr. 01-4241-01, Mehrbedarf 60.000 €, bitten wir um Stellungnahme zum Kostenanteil der Stadt Gerolstein. Ggfls. reduziert sich hier der Kreditbedarf.

Wir verweisen nochmals auf unser Schr. vom 06.05.2019, wonach durch den Systemwechsel beim Ermittlung des Bedarfs an Investitionskrediten die aus 2018 übertragenen Maßnahmen aus dem Bereich der Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim überfinanziert sind. So ist z. B. die übertragene Kreditgenehmigung beim Hallenbad (248.000 €) mit der nachstehenden Genehmigung erloschen.

Wir genehmigen gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO unbeschadet der vergaberechtlichen Bestimmungen von dem in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 1.619.438 € auf nunmehr 8.480.805 € festgesetzten Gesamtbetrag der ver-

zinsten Kredite nur einen Teilbetrag von 8.230.805 €. Davon entfallen 6.500.000 € auf die Umwandlung von übergegangenen Krediten zur Liquiditätssicherung in Annuitätsdarlehen (siehe vor). In der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist auf die reduzierte Kreditgenehmigung hinzuweisen.

Von den in § 5 Nr. 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 0 € auf nunmehr 3.286.000 € zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Gerolstein, Betriebszweig Wasserversorgung, ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag in Höhe von 1.314.400 €, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinste Investitionskredite aufgenommen werden müssen, gemäß §§ 80 Abs. 3, 102 GemO sowie § 15 Abs. 4 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S.373) aufsichtsbehördlich genehmigt. Die zinslosen Kredite (Förderdarlehen) in Höhe von 1.971.600 € sind nicht genehmigungspflichtig und damit auch nicht genehmigungsfähig.

Gegenstand des 1. Nachtragswirtschaftsplans, der vom Verbandsgemeinderat am 31.10.2019 beschlossen wurde, ist die Aktualisierung der Maßnahme „Neubau des Hochbehälters in Schüller und Verbindungsleitungen“. Die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigung ist erfolgt, da die Ausschreibung noch in diesem Jahr erfolgen soll.

Gemäß § 93 Abs. 5 S. 2 GemO darf mit Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbaren Teilvorhaben erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Für diejenigen Maßnahmen, für die Zuschussanträge gestellt wurden bzw. zu stellen sind, ist dies erst der Fall, wenn entsprechende Zuschussbewilligungen oder verbindliche Förderzusagen vorliegen. Auf die VV Nr. 11 – 13 zu § 93 GemO wird ausdrücklich hingewiesen.

Gerade im Hinblick auf die Vielzahl der zur Umsetzung anstehenden bzw. in der Projektausführung befindlichen Vorhaben ist bei zeitlichen Verzögerungen unbedingt darauf zu achten, dass die Fristen für die Mittelabrufe aus den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind rechtzeitig begründete Anträge auf Fristverlängerung auf dem Dienstweg an den Zuwendungsgeber zu stellen.

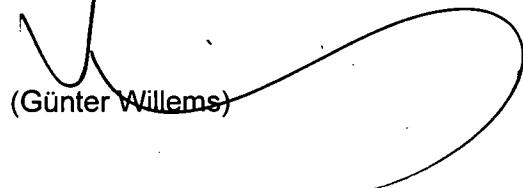
Die Übersichten über die Entwicklung der Jahresergebnisse, die Über-/Unterdeckung im Finanzhaushalt bzw. die Entwicklung des Eigenkapitals (Muster 26 – 28 GemHVO) sind dem Haushalt ab dem Haushaltsplan 2020 beizufügen.

Beiliegend erhalten Sie eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst –plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2019 sowie eine Ausfertigung des 1. Nachtragswirtschaftsplans wieder zurück.

Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


(Günter Willems)

1. Nachtragshaushaltssatzung nebst – plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2019 – Genehmigungsschreiben der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 06.12.2019

hier: Stellungnahme der Verwaltung

1. Beanstandung der einmaligen Sonderumlage „Breitbandausbau“

Es darf auf den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 12.03.2020 verwiesen werden. Dieser lautet:

„Der Verbandsgemeinderat teilt die Bewertung des Sachverhaltes durch die Verwaltung und beschließt, auf die im Nachtragshaushalt 2019 festgesetzte „Sonderumlage Breitband Obere Kyll“ zu verzichten und den entsprechenden Beschluss, der im Rahmen der Beschlussfassung zum Nachtragshaushalt 2019 am 31.10.2019 gefasst wurden, aufzuheben.

Der Betrag in Höhe von 50.468,96 € wird von der VG Gerolstein übernommen werden. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Nachtrag 2020 neu eingestellt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die offene Forderung gegenüber dem Landkreis als außerplanmäßige Ausgabe auszugleichen, wenn die Schlussabnahme erfolgt ist und alle Mängel beseitigt sind.“

2. Erstellung der offenen Jahresabschlüsse 2018 sowie der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Der Jahresabschluss 2018 der ehemaligen Verbandsgemeinde Gerolstein ist erstellt.

An der Erstellung der Jahresabschlüsse 2018 der ehemaligen Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll wird zurzeit gearbeitet. Mit deren Fertigstellung ist im Juni 2020 zu rechnen.

Anschließend steht die Prüfung dieser Jahresabschlüsse durch den Rechnungsprüfungsausschuss an.

Eine Terminabstimmung steht noch aus. Ziel sollte es sein, diese Prüfungen im Juni bzw. Juli d. J. vorzunehmen.

Nach Prüfung sind die Jahresabschlüsse vom Verbandsgemeinderat festzustellen, möglichst in der ersten Sitzung nach der Sommerpause.

Daran schließt sich die Erarbeitung der Eröffnungsbilanz der neuen Verbandsgemeinde zum Stichtag 01.01.2019 an.

3. Genehmigung der Investitionskredite unter der Bedingung, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO verwendet werden

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO:

„Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen

erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1:

„Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder
3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Die Kommunalaufsicht macht mit der Genehmigung der Investitionskredite für alle investiven Vorhaben nur unter der Bedingung, dass die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4.1.3 der vorstehend dargelegten VV (Ziffer 4.1.3) zu § 103 GemO deutlich, dass sie die Kreditgenehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die sehr hohe Investitionsverschuldung nur eingeschränkt bejaht.

Für zukünftige Investitionsvorhaben, die zu ihrer Finanzierung auf die Inanspruchnahme von Investitionskrediten angewiesen sind, ist jeweils unsererseits zu prüfen und darzulegen, dass mindestens einer der vorstehend aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegt.

4. Versagung Kreditgenehmigung Investitionsmaßnahme „Sanierung Fachräume Physik und Biologie, Grund- u. Realschule plus in Jünkerath“.

Die Kreditgenehmigung wurde seitens der Kommunalaufsicht zunächst versagt mit der Begründung, dass keine der unter Nr. 3 genannten Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO greife. Die Ausnahme Nr. 4.1.3.2 (Förderung mindestens 60 v. H. und zusätzliche Haushaltsbelastung vertretbar) sei entfallen, da diese Maßnahme nicht aus Mitteln des kommunalen Investitionsförderungsprogramms KI 3.0 (2. Kapitel) förderfähig sei.

Nach ergänzender Stellungnahme der Verwaltung gegenüber der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 10.01.2020 hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 12.02.2020 die Kreditgenehmigung für diese Maßnahme erteilt.

5. Veranschlagung Zentrale Sportanlage Gerolstein, Erneuerung Leichtathletikanlage – Kostenbeteiligung der Stadt Gerolstein

Die Kostenbeteiligung der Stadt Gerolstein ist über zwei Haushaltsjahre eingeplant und beträgt insgesamt 30.000 €.

Im Haushaltsjahr 2019 sind im städtischen Haushalt 20.000 € bereitgestellt und im Jahr 2020 die restlichen 10.000 € (Seite 377 des Stadthaushaltes 2020).

Der Anteil der Verbandsgemeinde beträgt unter Berücksichtigung des städtischen Anteils 30.000 € und ist über Investitionskreditaufnahme finanziert.